

Herr Ferdinand Frisch, gr. Neumarkt 1
" J. E. A. Witt, Poosstraße 34

Sperre-Reglement,
in Gemäßheit des Rath- und Bürgereschlusses vom 4. Dec. 1856. *)

Nachstehende Thore dieser Stadt sowie der Niederbaum am Herrengraben-Canal werden zum Ein- und Auspassiren, gegen Erlegung des unten bestimmten Sperrgeldes, während der, in Gemäßheit der Thor- und Bausperr-Tabelle, stattfindenden Sperre, die ganze Nacht hindurch offen gehalten, nämlich:

das Millerthor, das Damnthor, das Hafenthor, das Lübecker Thor, das Berliner Thor, das Ferdinands- und das Steinthor, das Klosterthor, das Deichthor, das Brookthor, das Sandthor, der Niederbaum beim Herrengraben-Canal.

Das Heck bei Brandts-Hof bleibt während der ganzen Nachtzeit gesperrt.

Das Steinthor wird vom 16. October bis zum 15. Februar eine halbe Stunde früher als die übrigen Thore geöffnet. Dasselbe findet bei dem Kloster-, Deich-, Brook- und Sandthor, jedoch nur für Fußgänger statt.

Während der Sperre werden weder beladene Wagen oder Karren, noch Personen mit Paden, Körben oder Bündeln, noch Schlachtvieh durch die Thore gelassen, Handwerker passiren mit ihren Handwerksgeräthschaften, sofern sie solche unbedeckt durchbringen. Ebenfalls dürfen keine mit Waaren oder sonstigen Gegenständen beladene Fahrzeuge durch die Sperr-Station am Herrengraben-Canal passiren, namentlich dürfen in den Fahrzeugen keine zoll- u. accisepflichtige Gegenstände eingebracht werden. Die Officianten bei den Thoren und an der benannten Wasser-Station sind besonders angewiesen, keine Contrabention gegen diese Verfügungen zu dulden.

Der Tarif des, beim jedesmaligen Ein- und Auspassiren während der Sperre zu entrichtenden Sperr-Geldes, ist folgender:

Für jeden Omnibus, jede Diligence, jede Schnell-Droschke, jeden f. g. Reihewagen, falls sie Personen führen, sind zu entrichten:

Table with 2 columns: Time period and Amount. Rows: bis 10 Uhr (4 1/2), von 10 bis 12 Uhr (1 1/2), von 12 Uhr bis Thor-Öffnung (2).

wogegen obige Fuhrwerke, falls sie unbesetzt sind, als leere Wagen, den für solche nachstehend festgestellten Tarif zu bezahlen haben.

Für jedes andere, mit einer oder mehreren Personen besetzte Fuhrwerk, ohne Unterschied, ob dasselbe ein- oder mehrspännig, bedeckt oder unbedeckt ist, sind zu entrichten:

Table with 2 columns: Time period and Amount. Rows: bis 10 Uhr (1 1/2), von 10 bis 12 Uhr (1), von 12 Uhr bis Thor-Öffnung (1 1/2).

Für jedes Fuhrwerk, auf welchem außer dem Kutscher oder Fuhrmann Niemand besitzlich ist, die Hälfte der obigen Ansätze.

Ein Fuhrmann mit losen Wagenpferden entrichtet den nämlichen Ansat als ein leerer Wagen; sind mehrere Fuhrleute dabei, so hat ein Jeder derselben diesen Ansat zu bezahlen.

Ein Reitender hat zu entrichten:

Table with 2 columns: Time period and Amount. Rows: bis 10 Uhr (4 1/2), von 10 bis 12 Uhr (6), von 12 Uhr bis Thor-Öffnung (12).

Für jedes Handpferd ist zu entrichten:

Table with 2 columns: Time period and Amount. Rows: bis 10 Uhr (2 1/2), von 10 bis 12 Uhr (4), von 12 Uhr bis Thor-Öffnung (6).

Ein Fußgänger hat zu entrichten:

Table with 2 columns: Time period and Amount. Rows: bis 10 Uhr (2 1/2), von 10 bis 12 Uhr (4), von 12 Uhr bis Thor-Öffnung (8).

Bei der, am Herrengraben-Canal für Jollen und sonstige Bote, welche zum Personen-Transport benutzt werden, errichteten Sperr-Station ist zu bezahlen:

bis 10 Uhr:

Table with 2 columns: Description and Amount. Rows: Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer, oder außer demselben nur mit einer Person besetzt ist. (2 1/2), Für jede fernere Person. (2)

von 10 bis 12 Uhr:

Table with 2 columns: Description and Amount. Rows: Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer, oder außer demselben nur mit einer Person besetzt ist. (4 1/2), Für jede fernere Person. (4)

*) Etwaige Abänderungen in den Tarif-Ansätzen, welche für 1858 dem Vernehmen nach beabsichtigt werden, müssen wir uns vorbehalten im Mai-Anhang zum Adressbuch zu veröffentlichen.

Soiled Document Bleed Through

Für jedes Fahrzeug der nur mit einer Person für jede fernere Person

Im Steinthore, Klosters- und Ferdinands-Thore, im Berliner nur die Hälfte der obigen

Durch das Stein-, Kloster- und Ferdinands-Thore, passiren bis 10 Uhr der Jahreszeit, wo die Stadt hineingehen, ohne Kinder bis 5 Jahre, den Arbeitern, welche

Gebiete wohnen, und in das freie Einpassiren in denselben, als auch vom 1. vor Thor-Öffnung von 5 1/2

gestattet, daß diese Ein- und Auspassiren die Arbeiter zugleich einpassiren

1) insofern die Arbeiter die Arbeit mit eintreten

2) daß, so lange die Arbeit dauert, während der Stunde nach, dem Ein-

dauert, während der Stunde durch das Heck bei sich legitimirenden Arbeitern und Handwerker

Bei Wasser-noth ist im Berliner und Eutznimmer die Sperre eine halbe Stunde früher und Erleichterungen in Be-

Hamburgi

Table with 2 columns: Date and Amount. Rows: Vom 1. bis 15. Janua (16), 16. " 31. " (1), 15. Februar (16), ultimo (1), 15. März (16), 31. " (1), 15. April (16), 30. " (1), 15. Mai (16), 31. " (1), 30. Juni (1), 15. Juli (16), 31. " (1), 15. August (16), 31. " (1), 15. Septem (16), 30. " (1), 15. Octob (16), 31. " (1), 15. Novem (16), 30. " (1), 31. Decem (1).

Vom 1. December bis eine halbe Stunde später,

von 12 Uhr bis Thor-Öffnung:

Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer, oder außer demselben nur mit einer Person besetzt ist. 8 ß

Für jede fernere Person. 8 "

Im Steintore, Klosterthore, Deichtore, Brook- und Sandthore, in dem Alster- und Ferdinands-Thore, im Berliner und Lübecker Thore, so wie im Hof bei Brandts-Hof, ist bei jedem nur die Hälfte der obbemerkten Anfälle zu entrichten.

Durch das Stein-, Kloster- und Deichtor, Sand- und Brookthor, sowie durch das Ferdinands-Thor, passiren bis 10 Uhr alle Fußgänger, welche von der Stadt hinausgehen, so wie während der Jahreszeit, wo die Sperre früher als 6 Uhr anfängt, bis 6 Uhr alle Fußgänger, welche zur Stadt hingehen, ohne Erlegung von Sperrgeld.

Kinder bis 5 Jahre, dieses Jahr mit eingeschlossen, passiren sperrfrei.

Den Arbeitern, welche in der Stadt, in den Vorstädten oder auf dem Hamburgischen Gebiete wohnen, und in den daselbst befindlichen Fabriken beschäftigt sind, ist sowohl Abends das freie Einpassiren in die Stadt und in die Vorstadt St. Georg, und das freie Auspassiren aus demselben, als auch vom 1. October bis zum 15. März die freie Ein- und Auspassage Morgens vor Thor-Öffnung von 5 Uhr an, unter bequemer Controlle und unter den näheren Bestimmungen gestattet, das diese Ein- und Auspassage nur stattfinden darf:

1) insofern die Arbeiter unmittelbar von der Fabrik ab, und sämmtliche in der Fabrik Arbeitende zugleich einpassiren, beziehentlich auspassiren;

2) daß, so lange die Sperre vor 8 Uhr Abends eintritt, für die Arbeiter derjenigen Fabriken, wo die Arbeit mit eintretender Dunkelheit aufhört, das Ein- oder Auspassiren während der ersten Stunde nach dem Eintritt der Sperre; für diejenigen aber, deren Arbeit bis 8 Uhr dauert, während der Stunde von 8 bis 9 Uhr stattzufinden hat.

Durch das Hof bei Brandts-Hof passiren Fußgänger bis 12 Uhr Nachts frei; den bekannten oder sich legitimirenden Arbeitern bei den Holzlagern auf dem Stadtdeich wird auch nach 12 Uhr eine freie Passage gestattet, sobald ihre Anwesenheit daselbst erforderlich wird.

Bei Wassernoth ist den ihren Herren vor dem Sand- und Brookthor zu Hülfe kommenden Arbeitern und Handwerkern ein freier Ein- und Auslaß durch diese Thore gestattet.

Im Berliner und Lübecker Thore, so wie in der Alster-Pforte und im Hof bei Brandts-Hof nimmt die Sperre eine halbe Stunde später, als in den übrigen Thoren, ihren Anfang.

Alle sonstigen früher etwa bestandenen, hier nicht ausdrücklich beibehaltenen Vergünstigungen und Erleichterungen in Beziehung auf die Passage durch die Thore, finden künftig nicht weiter statt.

Hamburgische Thor- und Baumsperre-Tabelle.

Vom	1. bis 15.	Januar	Morgens auf.	Abends zu.
"	16. "	31. "	7 Uhr	4½ Uhr
"	1. "	15. Februar	6½ "	5 "
"	16. "	ultimo "	6 "	6 "
"	1. "	15. März	5½ "	6½ "
"	16. "	31. "	5 "	7 "
"	1. "	15. April	4½ "	7½ "
"	16. "	30. "	4½ "	8 "
"	1. "	15. Mai	4½ "	8½ "
"	16. "	31. "	4½ "	9 "
"	1. "	30. Juni	4½ "	9½ "
"	1. "	15. Juli	4½ "	9½ "
"	16. "	31. "	4½ "	9 "
"	1. "	15. August	4½ "	8½ "
"	16. "	31. "	4½ "	8 "
"	1. "	15. September	4½ "	7½ "
"	16. "	30. "	5 "	7 "
"	1. "	15. October	5½ "	6½ "
"	16. "	31. "	6 "	6 "
"	1. "	15. November	6 "	5½ "
"	16. "	30. "	6½ "	5 "
"	1. "	31. December	7 "	4½ "

Vom 1. December bis 15. Januar werden sämmtliche Bäume, mit Ausnahme des Alster-Baums, eine halbe Stunde später, als die oben angeführte Sperrzeit der Thore geschlossen.

Dec. 1856. *)

n-Canal werden zum
rend der, in Gemäß-
Nacht hindurch offen

das Lübecker Thor,
das Klosterthor,
baum beim Herren-

perre.
be Stunde früher als
und Sandthor, jedoch

Personen mit Paden,
er passiren mit ihren
sen keine mit Waaren
Herrengaben-Canal
gegenstände eingebracht
Station sind besonders
der Sperre zu entrich-

n i. g. Reihewagen,

. — 1/2 12 ß
. 1 " 8 "
. 2 " — "
für solche nachstehend

werk, ohne Unterschied,
zu entrichten:

. — 1/2 8 ß
. 1 " — "
. 1 " 8 "

ann Niemand befindlich

als ein leerer Wagen;
nsatz zu bezahlen.

. — 1/2 4 ß
. — " 6 "
. — " 12 "

. — 1/2 2 ß
. — " 4 "
. — " 6 "

. — 1/2 2 ß
. — " 4 "
. — " 8 "

ge Böte, welche zum
bezahlen:

er, oder außer demselben
. 2 ß
. 2 "

er, oder außer demselben
. 4 ß
. 4 "

dem Vernehmen nach be-
Adressbuch zu veröffentlichen.